

Fund.

§ 5.

Die Wahrnehmung der bei der Behandlung der Funde der Polizeibehörde zugewiesenen Verrichtungen ist Sache der Ortspolizeibehörde des Fundortes.

§ 6.

Zur Entgegennahme der den Fund betreffenden Anzeigen und sonstigen Erklärungen des Finders, sowie der Ablieferung der Sache oder deren Erlöses ist jede Ortspolizeibehörde verpflichtet, die der Finder angeht.

Jede Ortspolizeibehörde kann auf die Anzeige des Fundes hin die Ablieferung der gefundenen Sache oder des Erlöses anordnen.

§ 7.

Ist der Verderb der Sache zu befürchten, oder die Aufbewahrung mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden, so hat die Polizeibehörde, welche die Sache verwahrt, deren alsbaldige öffentliche Versteigerung anzuordnen.

Die Versteigerung kann durch einen Beamten der Polizeibehörde erfolgen.

§ 8.

Ist eine andere als die nach § 5 zuständige Polizeibehörde mit der Sache befaßt worden, so hat sie der zuständigen Polizeibehörde die erforderlichen Mittheilungen zu machen und ihr die Sache oder deren Erlös zu übermitteln.

Die Uebermittlung hat zu unterbleiben:

1. wenn sich vorher ein Empfangsberechtigter meldet,
2. wenn es sich um eine offenbar werthlose Sache handelt,
3. wenn die Abgabe der Sache mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden sein würde.

Die weitere Behandlung des Fundes und die Verfügung über die Sache verbleibt in diesen Fällen der nach § 5 zuständigen Polizeibehörde.

§ 9.

Die Polizeibehörde des Fundortes ist verpflichtet, die an sie abgelieferten Fundsachen ordnungsmäßig zu verwahren und für ihre Erhaltung, bei Thieren insbesondere für ihre Fütterung Sorge zu tragen.

Ist die Verwahrung bei der Polizeibehörde unthunlich, so ist die Sache einem Dritten zur Verwahrung zu übergeben.